

Merkblatt

zum Antragsformular

„Ausnahmegenehmigung für Nacharbeiten nach § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)“

Der Schutz der Nachtruhe und damit der Gesundheitsschutz der Bevölkerung hat einen außerordentlich hohen Stellenwert im Immissionsschutzrecht. Daher sind in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr grundsätzlich alle ruhestörenden Betätigungen von Anlagen und Personen untersagt.

Ausnahmen von diesem Verbot sind nur dann zulässig, wenn die ruhestörende Betätigung im öffentlichen Interesse liegt. Öffentliches Interesse liegt zum Beispiel in der Regel bei der Reparatur / Unterhaltung an öffentlichen Ver- und Entsorgungssystemen oder Gleiskörpern der privaten oder öffentlichen Verkehrseinrichtungen.

Wirtschaftliche Erwägungen stehen nicht im Vordergrund der Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde.

Zur schnellen Bearbeitung Ihres Antrages berücksichtigen Sie bitte die Informationen dieses Merkblattes. Dadurch können Sie Kosten und Zeit sparen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Umweltamt der StädteRegion Aachen, Telefon-Nummer: 0241 / 5198-7021.

Allgemeine Hinweise:

- Die Ausnahmegenehmigung ist **rechtzeitig**

Ausnahme von 1–5 Nächten	→	Eingang des Antrags 3 Werktage vor Baubeginn
Ausnahme von 5–10 Nächten	→	Eingang des Antrags 5 Werktage vor Baubeginn
Ausnahme von mehr als 10 Nächten	→	Eingang des Antrags 10–20 Werktage vor Baubeginn

unter Vorlage der nachfolgend genannten Unterlagen beim Umweltamt der StädteRegion Aachen, Postfach 500 451, 52088 Aachen zu beantragen.

In Abhängigkeit von der Dauer der Baumaßnahme und dem Ausmaß der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen können Vorgespräche im Planungsstadium erforderlich sein, um rechtzeitige Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen veranlassen zu können. Bei Großbaustellen sind in der Regel zur Beurteilung der Immissionssituation Lärm-, Erschütterungs- und Staubprognosen erforderlich, deren Umfang mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen abzusprechen ist.

- Sofern mehrere Gewerke in einer Nacht arbeiten, stimmen Sie sich untereinander ab und stellen nur einen Antrag.
- Die erteilte Ausnahmegenehmigung erstreckt sich ausschließlich auf Vorhaben, die in der StädteRegion Aachen geplant sind. Sofern sich das geplante Vorhaben über den Zuständigkeitsbereich mehrerer Gebietskörperschaften erstreckt, sind separate Ausnahmegenehmigungen einzuholen, bevor mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wird. Sollte sich eine Baustelle / Anlage auch zusätzlich auf Bereiche außerhalb des Dienstbezirkes der StädteRegion Aachen erstrecken, weisen Sie bitte in Ihrem Antrag darauf hin.
- Zur erteilten Ausnahmegenehmigung erhält der **Antragsteller einen gesonderten Gebührenbescheid**. Bei erhöhtem Verwaltungsaufwand durch Rückfragen und eigene Recherchen des Umweltamtes der StädteRegion Aachen, z.B. bei der Gebietseinstufung, bei unvollständigen Unterlagen usw., ist eine erhöhte Gebühr zu zahlen.
- Zusätzlich zur Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 LImSchG müssen gegebenenfalls weitere Ausnahmegenehmigungen zum Schutz von Sonn- und Feiertagen (z.B. „Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW), Arbeitszeitgesetz (ArbZG)) beantragt werden.

Im **Feiertagsgesetz NRW** sind die Arbeits- und Verbotswahlverbote genau festgelegt. Ausnahmen hiervon sind im § 10 Feiertagsgesetz NRW geregelt.

Sofern an Sonn- und Feiertagen Arbeiten ausgeführt werden sollen, bei denen auch Arbeitnehmer beschäftigt werden, besteht eine besondere Zuständigkeit nach den Vorschriften des **Arbeitszeitgesetzes**. Eine Ausnahmegenehmigung nach den Regelungen des Feiertagsgesetzes NRW ist nicht mehr erforderlich, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach dem Arbeitszeitgesetz ausgesprochen wird. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen jedoch in umgekehrter Reihenfolge keine zusammenfassende Ausnahmegenehmigung zu.

Zuständig für die Anträge auf Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz ist die Bezirksregierung.

- Sofern Maschinen und Geräte eingesetzt werden sollen, die im Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) aufgeführt sind, und der Einsatz in Gebieten gemäß § 7 der 32. BImSchV erfolgt, ist neben einer Ausnahmegenehmigung nach Landes-Immissionsschutzgesetz auch noch eine Ausnahmegenehmigung nach der 32. BImSchV bei der einzuholen. Dabei ist zu beachten, dass hier die Ausnahmen im Regelfall für den Zeitraum von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig einzuholen sind.

Hinsweise zu den Antragsformularen:

Zu 1. Antragsteller

An die unter 1. genannte Anschrift wird die Ausnahmegenehmigung und die Gebührenrechnung auf dem Postweg übersandt.

An die E-Mail-Adresse wird vorab die Ausnahmegenehmigung gesandt.

Zu 2 Ausführende Firma

Bitte geben Sie hier den Namen der verantwortlichen Person vor Ort an. Der verantwortlichen Person ist eine Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung auszuhändigen. Die Ausnahmegenehmigung ist vor Ort ständig vorzuhalten und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Unter der angegebenen Rufnummer muss der Ansprechpartner in der Nacht jederzeit erreichbar sein.

Zu 3. Angaben zur Baustelle

Geben Sie hier bitte den Ort/Gemeinde, Straße, Hausnummern an. Bei einigen Baustellen ist es hilfreich z.B. die Streckennummer oder Km-Angaben mit Fahrtrichtung zu nennen.

Die Angaben zur Gebietsausweisung für Ihren Baustellen-/Anlagenbereich, welche sich aus dem Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplan ergeben, können Sie bei der örtlich zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung erfragen. Diese Angaben sind zur Bearbeitung des Antrages zwingend erforderlich.

Zu 4. Angaben zum Zeitraum

Geben Sie bitte genau die Nächte an, für die die Nachtausnahme beantragt wird.

Zu 5. Angaben zu den beantragten Tätigkeiten

Beschreiben Sie bitte genau die Tätigkeiten, für die Sie eine Ausnahme beantragen, also alle Tätigkeiten, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören. Geben Sie bitte auch an, ob die beantragten Tätigkeiten nicht die gesamte Nacht hindurch andauern. Vergessen Sie bitte nicht, dass z.B. auch vorbereitende Tätigkeiten, wie die Einrichtung der Baustelle, geeignet sein können, die Nachtruhe zu stören. Beschreiben Sie auch ggf. eine zeitliche Nutzung der einzelnen Maschinen oder deren Betriebszeit innerhalb der Nacht.

Zu 6. Begründung

Es sind alle Gründe aufzuführen und nachzuweisen, die für die Nachtarbeit maßgeblich sind.

Geben Sie bitte an, warum nicht durch Einsatz technischer oder organisatorischer Maßnahmen die Arbeiten tagsüber durchgeführt werden können.

(Bei Betonarbeiten kann beispielsweise durch Einsatz von Zusätzen, die das Abbinden beschleunigen oder verzögern, Nachtarbeit überflüssig sein).

Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen generell keine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot.

Zu 8. Angaben zu den eingesetzten Maschinen

Es sind alle Maschinen aufzuführen, die in der Nacht eingesetzt werden sollen.

Bitte geben Sie die Lärmwerte ($XX \text{ dB(A)}_{LWA}$) der Maschinen an. Diese finden Sie i.d.R. in Ihren technischen Unterlagen. Bitte geben Sie auch die Herkunft der angegebenen Lärmwerte an. Grundsätzlich müssen alle eingesetzten Baumaschinen den geltenden Vorschriften entsprechen.

In besonderen Fällen kann es vorkommen, dass ein schalltechnisches Gutachten notwendig ist.

Im Rahmen der Nachtarbeit müssen Sie alle Möglichkeiten zum Schallschutz ergreifen (z.B. Schallschutzschirme oder -vorhänge, elektrisch betriebene Arbeitsmaschinen statt mit Verbrennungsmotor angetriebene Arbeitsmaschinen, Vibrationsrammen statt schlagende Rammen).

Eine Möglichkeit, die Nachbarn vor Gesundheitsgefahren zu schützen, besteht auch in deren Unterbringung in Hotels.

Zu 9. Anlagen

Der Lageplan dient der Orientierung. Daher muss aus diesem Plan der Einwirkungsbereich der Maßnahme ersichtlich sein.

Kennzeichnen Sie im Lageplan die nächstgelegenen Wohnungen. Dabei sind u.a. auch betriebsgebundene Wohnungen innerhalb von Gewerbegebieten einzuzeichnen.

Insbesondere bei größeren Baumaßnahmen hat es sich bewährt, eine genaue Darstellung der gesamten Maßnahmen darzustellen, also auch die Arbeitsschritte, die in der Tagzeit durchgeführt werden.